



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
 BM für Unterricht, Kunst und Kultur
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

per e-mail an: begutachtung@bmukk.gv.at
 sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
 zu Zl. 5.195/08-1-VA/Dr.Schn/Gru/RauE Ihr Zeichen:
 BMUKK-14.160/7-III/2/2008 Datum:
 Wien, 13.5.2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Berufsreifeprüfungsgesetz geändert wird;
 NACHTRAG zur Stellungnahme der GÖD vom 8.5.2008**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zum vorliegenden Entwurf folgenden Nachtrag:

Mit Bedauern stellen wir fest, dass dieser Entwurf weder die Attraktivität der Lehrlingsausbildung noch den Zugang der Lehrlinge zur Berufsreifeprüfung wesentlich beeinflussen wird.

Nach unserer Ansicht würde die Attraktivität der Lehre in Hinblick auf Berufsreifeprüfung nur dadurch steigen, wenn für die Lehrlinge ein wirklicher unmittelbarer Anknüpfungspunkt von der Berufsschule an die Berufsreifeprüfung gegeben wäre – z.B. durch eine Erweiterung der Aufgaben der Berufsschulen über den § 46 SCHOG. Damit meinen wir keinesfalls, dass die Berufsreifeprüfung an der Berufsschule abzulegen wäre, sondern dass eine tatsächliche Verpflichtung zur Förderung der guten Lehrlinge in Hinblick auf Berufsreifeprüfung über das SCHOG vorzusehen wäre. Denn nur wenn der Impuls zur Berufsreifeprüfung direkt an der Berufsschule gesetzt wird, wird es zu einer dauerhaften Attraktivitätssteigerung der Lehre führen.

Weiters müsste legistisch festgelegt werden, dass Lehrlinge bis zum Ende der Lehrzeit berechtigt sind, Förderkurse im Rahmen des Berufsschulunterrichts zu besuchen und nicht wie derzeit nach Beendigung der Abschlussklasse "aufhören Schüler der Berufsschule zu sein" und somit kein weiteres Recht zum Besuch der Förderkurse haben.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)
 Vorsitzender-Stellvertreter